

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Organisationsstatut der
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Forum Internationale Wissenschaft Bonn (fiw)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. November 2014

Organisationsstatut der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

**Forum Internationale Wissenschaft Bonn (fiw)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. November 2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 16 Abs. 1 und 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgendes Organisationsstatut erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Direktoriums
- § 4 Beschlussfassung des Direktoriums
- § 5 Wahl und Aufgaben des geschäftsführenden Direktors sowie seines Stellvertreters
- § 6 Mitglieder des fiw
- § 7 Beirat
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Forum Internationale Wissenschaft Bonn (fiw) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 HG. Sie wurde mit Beschlussfassung des Rektorats vom 28.02.2012 eingerichtet.

§ 2 Organisation

(1) Das fiw verfügt zurzeit über drei Abteilungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die Abteilung Demokratieforschung, die Abteilung Soziologie und Politik des Wissenschaftssystems und die Abteilung Digitale Gesellschaft. Die Einrichtung einer vierten Abteilung ist geplant. Die Abteilungen werden jeweils von einem Direktor geleitet. An die Abteilung Digitale Gesellschaft ist das Ressort „Strategische Partnerschaften“ mit eigener Geschäftsstelle angebunden.

(2) Die Abteilungen des fiw erfüllen Aufgaben der Universität in den Bereichen der Forschung, der Nachwuchsförderung, der regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung. Sie bieten darüber hinaus in Kooperation und Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten Lehrangebote an.

§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Direktoriums

- (1) Das fiw wird von einem Direktorium geleitet. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters (vgl. § 5);
 - b) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan;
 - c) Abstimmung und Koordination der wissenschaftlichen und strategischen Planungen.

(2) Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Direktoren aller Abteilungen an. Zu seiner administrativen Unterstützung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sitzungsfrequenz, Sitzungsorganisation und beratende Teilnahme an den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Beschlussfassungen des Direktoriums

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen in den unter § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Aufgabenbereichen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Direktoriumsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Wahl und Aufgaben des geschäftsführenden Direktors sowie seines Stellvertreters

- (1) Der Gründungsdirektor übernimmt bis zu seinem Ausscheiden kontinuierlich die Rolle des geschäftsführenden Direktors. Sein Stellvertreter wird vom Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Nach Ausscheiden des Gründungsdirektors werden der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter vom Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Direktor – in seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt das fiw innerhalb der Universität.
- (3) Der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er leitet die Sitzungen des Direktoriums und bereitet dessen Beschlussfassungen vor;
 - b) er legt dem Direktorium zur Abstimmung jährlich einen Finanzplan über die dem fiw zugewiesenen zentralen Mittel vor;
 - c) er gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr;
 - d) er führt die laufenden Geschäfte des fiw und setzt die Beschlüsse des Direktoriums um;
 - e) er trägt Sorge dafür, dass alle Mitglieder des fiw wichtige Informationen zeitnah erhalten.

§ 6 Mitglieder des fiw

Mitglieder des fiw sind:

1. das am fiw tätige Hochschulpersonal;
2. die in evtl. Studiengängen des fiw eingeschriebenen Studierenden.

§ 7 Beirat

Das Direktorium kann dem Rektorat empfehlen, zu seiner Beratung einen Beirat einzusetzen. Seine Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums ernannt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 18. November 2014.

Bonn, 26. November 2014

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann